

Hansestadt Attendorn

Der Bürgermeister
Kölner Straße 12
57439 Attendorn

Gewerbe- und Industriegebiet „Fernholte“ Straßenbau, Kanalbau und Versorgungsleitungen

Baubeschreibung

aufgestellt:



HANSESTADT ATTENDORN
DER BÜRGERMEISTER

Attendorn, im Juli 2026

bearbeitet:



SCHMIDT

Wiesenkamp 1, 57368 Lennestadt
+49 2723 9670 0
info@bauing-schmidt.de
www.bauing-schmidt.de

Lennestadt, im Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1	Art der Maßnahme, Umfang der Ausschreibung	4
1.2	Kurzbeschreibung	4
1.3	Baubeginn und -fertigstellung	5
2.	Auszuführende Leistungen	5
2.1	Angabe der Hauptleistungen	5
3.	Baustellenverordnung	7
3.1	Vorankündigung	7
3.2	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen	7
3.3	Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang)	7
3.4	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)	7
4.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Planes	8
4.1	Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben	8
4.2	Erfassen aller Tätigkeiten entsprechend dem Bauablauf	8
4.3	Maßnahmen für „Besonders gefährliche Arbeiten“	8
4.4	Gegenseitige Gefährdungen	9
4.5	Festlegung baustellenspezifischer Maßnahmen	9
4.6	Gemeinsam genutzte Einrichtungen	9
4.7	Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen	9
5.	Allgemeine Erläuterung zu den Leistungsverzeichnissen	10
5.1	Erläuterung zu den OZ des Leistungsverzeichnisses	10
6.	Ausgeführte Vorarbeiten seitens des AG	10
6.1	Beweissicherung	10
6.2	Vermessung	11
6.3	Infrastrukturen	11
6.4	Leitungen	12
6.5	gleichzeitig laufende Bauarbeiten	15
7.	Nebenangebote	15
8.	Angaben zur Baustelle	15
8.1	Lage der Baustelle	15
8.2	Nächster Ort	15
8.3	Öffentlicher Verkehr	15
8.4	Zugänge und Zufahrten zur Baustelle	16
8.5	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	16
8.6	Lager u. Arbeitsplätze, Plätze für Baustelleneinrichtung u. Unterkünfte	16
8.7	Betankungsplätze	16
9.	Gewässer	17
9.1	Vorfluter	17
9.2	Wasserhaltung	18
9.3	Gewässerschutz	18
10.	Baugrundverhältnisse	18
10.1	Geologische Verhältnisse, Grundwasser	18
11.	Schutzbereiche	19
11.1	Allgemeines	19
11.2	Umfeld und Gebäude	19
12.	Angaben zur Ausführung	19
12.1	Allgemeines	19
12.2	Transportfahrzeuge	19
12.3	Nachtbaustellen	19
12.4	Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit	19
12.5	Lärmschutz	19
12.6	Immission und Emission	20
12.7	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	20
12.8	Bauehilfen	20
12.9	Abfälle	21

12.10 Winterbau.....	21
12.11 Baubesprechungen	21
12.12 Tagesberichte	21
12.13 Wasserbereitstellung.....	21
12.14 Anforderungen an den Betoneinbau in WU-Bauteilen	21
12.15 Anforderungen an den Einbau von temperaturabgesenktem Asphalt (Niedrigtemperaturasphalt)	22
13. Ausführungsunterlagen	23
13.1 Vom AG zur Ausschreibung zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	23
13.2 Vom AN zu beschaffende oder zu erstellende Ausführungsunterlagen	23
13.2.1 Erläuterungen zum Bauablauf.....	23
13.2.2 Baustelleneinrichtungsplan	23
13.2.3 Bauzeitenplan	23
13.2.4 Bestandsunterlagen	23
14. Außervertragliche Leistungen	24
14.1 Allgemeines	24
15. Anzuwendende zusätzliche Vertragsbedingungen.	24
15.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	24
16. Ergänzungen	25
16.1 Ergänzungen zur ZTVE, Abschnitt 1.9	25
16.2 Ergänzungen zur ZTVE, Abschnitt 4.1	25
16.3 Ergänzungen zur ZTVE, Abschnitt 4.3.2	25
16.4 Ergänzungen zur ZTVE, Abschnitt 14.2.4	25

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Art der Maßnahme, Umfang der Ausschreibung

Die Hansestadt Attendorf plant die Umsetzung der Arbeiten zur Erschließung der Gewerbeflächen im geplanten Gewerbe- und Industriegebiet Fernholte. Die Baubeschreibung ist Vertragsgrundlage.

Die Ausschreibung ist wie folgt in mehrere Teile gegliedert:

<i>Teil 1</i>	<i>Baustelleneinrichtung und sonstige Leistungen</i>
<i>Teil 2</i>	<i>Straßenbau – Herstellung Baustraße im Gewerbe- und Industriegebiet</i>
<i>Teil 3</i>	<i>Straßenbau – Endausbau Zubringerstraße</i>
<i>Teil 4</i>	<i>Regenwasserkanal, Regenklärung und Retentionsbodenfilter</i>
<i>Teil 5</i>	<i>Schmutzwasserkanal</i>
<i>Teil 6</i>	<i>Grundstücksanschlussleitungen</i>
<i>Teil 7</i>	<i>Löschwasserversorgung</i>
<i>Teil 8</i>	<i>Leistungen nach Aufwand</i>
<i>Teil 9</i>	<i>Versorgungsleitungen Bigge Energie</i>

Bei der Ausschreibung handelt es sich um eine in sich geschlossene Maßnahme, die in Anbetracht der räumlichen Verhältnisse, sowie der technisch, in sich verzahnten Abwicklungen, nur an einen Bieter vergeben werden kann.

Es ist beabsichtigt für jeden Teil eine separate Abrechnung zu erstellen. Für die Erstellung der Grundstücksanschlussleitungen (Teil 5) ist für jedes erschlossene Grundstück ein Einzelaufmaß und eine Einzelrechnung zu erstellen. Pro neu verlegter Anschlussleitung sind drei aussagekräftige Bilder beizufügen.

Der Auftrag wird an den Bieter vergeben, der das gesamtwirtschaftlichste Angebot unterbreitet hat.

Die Baubeschreibung gilt für alle Teile des Leistungsverzeichnisses.

1.2 Kurzbeschreibung

Teil 1 Baustelleneinrichtung und sonstige Leistungen

In diesem Teil sind die für alle weiteren Teile übergreifenden Leistungen der Baustelleneinrichtung und der sonstigen Leistungen beschrieben.

Teil 2 Straßenbau – Herstellung Baustraße im Gewerbe- und Industriegebiet

In diesem Teil ist die Herstellung der Baustraße im Gewerbe- und Industriegebiet beschrieben. Hierzu zählen u.a. Leistungen des Erdbaus wie das Abtragen einer Verschleißschicht und die Herstellung der Frostschutzschicht. Bestandteil ist ebenso die Herstellung der Straßenabläufe und der Straßenbeleuchtung.

Im Fahrbahnbereich wird eine Asphalttragschicht (14 cm), sowie eine 4 cm starke Verschleißschicht als Asphaltbinder eingebaut. Der eingebaute Asphalt soll als Niedrigtemperaturasphalt eingebaut werden.

Teil 3 Straßenbau – Endausbau Zubringerstraße

Die Zubringerstraße wurde in Teilen bereits endausgebaut. Der von der L 539 aus gesehene hintere Straßenabschnitt befindet sich derzeit noch im Zustand als asphaltierte Baustraße. In diesem Bereich ist die vorhandene Asphalttragschicht zunächst in einer Stärke von 4 cm abzufräsen. Der Asphaltaufbau für den Endausbau ist dann gem. Planunterlagen herzustellen. Ebenso wie alle Randanlagen, der Parkstreifen, der Rad-/Gehweg und die Versickerungsmulden.

Teil 4 Regenwasserkanal, Regenklärung und Retentionsbodenfilter

Im gesamten Gewerbe- und Industriegebiet ist der Regenwasserkanal herzustellen. Hierzu sind Kanalschächte und -haltungen im Fahrbahnbereich einzubauen. Ebenso gilt es, ein Regenklärbecken in Betonbauweise zu errichten. Ein schon im Erdbau vorprofilierter Retentionsbodenfilter ist fertig zu stellen. Ein Drosselbauwerk sowie der Anschluss an die geplante Einleitungsstelle sind außerdem herzustellen.

Teil 5 Schmutzwasserkanal

Im gesamten Gewerbe- und Industriegebiet ist der Schmutzwasserkanal herzustellen. Hierzu sind Kanalschächte und -haltungen im Fahrbahnbereich einzubauen. Die Haltungen werden an eine bereits im Baugebiet vorhandene Vorflut angeschlossen.

Teil 6 Grundstücksanschlussleitungen

Für jede geplante Gewerbe- und Industriefläche sind Grundstücksanschlussleitungen herzustellen. Diese sind an die in den Teilen 4 bzw. 5 erstellten Regen- oder Schmutzwasserkanäle anzuschließen.

Teil 7 Löschwasserversorgung

An drei Stellen im Gewerbe- und Industriegebiet sollen Beton-Rundbehälter errichtet werden, um die Löschwasserversorgung sicher zu stellen. Hierzu sind Erdbau- und Stahlbetonarbeiten auszuführen.

Teil 8 Leistungen nach Aufwand

Über diesen Titel sollen Tagelohnarbeiten auf Anweisung der örtlichen Bauüberwachung durchgeführt werden.

Titel 9 Versorgungsleitungen Bigge Energie

In diesem Titel werden Leistungen für die Bigge Energie ausgeführt. Es werden Versorgungsarbeiten für Strom, Wasser und ein Wärmenetz ausgeführt.

1.3 Baubeginn und -fertigstellung

Der Baubeginn soll am 01.03.2027 erfolgen, wenn die Witterungsverhältnisse dies zulassen. Es wird mit einer Bauzeit von 10 Monaten gerechnet. Die Fertigstellung soll bis zum 31.12.2027 erfolgen. Die Bieter haben sicherzustellen, dass genügend Personal- und Maschinenressourcen vorhanden sind, sodass der Zeitplan eingehalten wird. Aufgrund des weitläufigen Baufelds ohne verkehrliche Einschränkungen ist das gleichzeitige Arbeiten mehrerer Kolonnen möglich.

2. Auszuführende Leistungen

2.1 Angabe der Hauptleistungen

Teil 1 Baustelleneinrichtung und sonstige Leistungen

Teil 2 Straßenbau – Herstellung Baustraße im Gewerbe- und Industriegebiet

- ca. 2500 m³ Aufnehmen Erdverschleißschicht und Einbau innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes
- ca. 14.500 to Frostschutz
- ca. 400 m Anschlussleitungen DN150 für Straßenentwässerung
- ca. 80 Straßenabläufe
- ca. 3.100 to Asphalttragschicht
- ca. 1.100 to Asphaltbinderschicht

Teil 3 Straßenbau – Endausbau Zubringerstraße

- *ca. 2.400 m² vorh. Asphalttragschicht fräsen*
- *ca. 350 m³ Verschleißschicht aus Schotter aufnehmen und wiedereinbauen*
- *ca. 1.950 to Frostschutz*
- *ca. 750 m Tiefbordesteine*
- *ca. 375 m Hochbordsteine*
- *ca. 375 m Wasserleitborde*
- *ca. 750 m Rinnensteine*
- *ca. 610 to Asphalttragschicht*
- *ca. 680 to Asphaltbinderschicht*
- *ca. 450 to Asphaltdeckschicht*

Teil 4 Regenwasserkanal

- *ca. 4.500 m³ Grabenaushub*
- *ca. 1.900 m Betonrohr DN 300-1.200*
- *ca. 40 Stück Entwässerungsschächte DN 1.000 - 2.000*
- *Herstellung des Regenklärbeckens aus Stahlbeton inkl. Ausstattung mit einem Volumen von ca. 390 m³*
- *Herstellung eines Pumpenschachts*
- *Herstellung eines Drosselschachts*
- *Herstellung des Retentionsbodenfilters*

Teil 5 Schmutzwasserkanal

- *ca. 3.200 m³ Grabenaushub*
- *ca. 1.750 m doppelwandiges Beton-Kunststoff-Kombinations-Kanalrohr*
- *ca. 40 Stück Entwässerungsschächte DN 1.000*

Teil 6 Grundstücksanschlussleitungen

- *ca. 1.200 m³ Grabenaushub*
- *ca. 1.400 m PVC-U Kanalrohr DN 150 - 400*

Teil 7 Löschwasserversorgung

- *ca. 2.700 m³ Bodenaushub*
- *Herstellung von drei Löschwasserbehältern in Stahlbetonbauweise mit je 298 m³ Volumen*

Teil 8 Leistungen nach Aufwand

Teil 9 Versorgungsleitungen Bigge Energie

- *ca. 3.600 m³ Grabenaushub*
- *ca. 2.700 m³ Frostschutz*
- *ca. 3.850 m Verlegung 400-V-Kabel*
- *ca. 2.400 m Verlegung 10-kV-Kabel*
- *ca. 1.500 m Verlegung Fernmelde- und Steuerkabel*
- *ca. 2.300 m Verlegung Kabelschutzrohr*

3. Baustellenverordnung

3.1 Vorankündigung

Die Vorankündigung gem. §2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) ist aufzustellen und an die zuständige Behörde (Staatl. Amt für Arbeitsschutz, Siegen) zu senden.

Die Vorankündigung muss sichtbar so auf der Baustelle angebracht werden, dass alle Betroffenen z.B. die Beschäftigten oder neu auf der Baustelle tätig werdende Arbeitgeber, rasch von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können. Dafür ist es unverzichtbar, dass die Lesbarkeit der Vorankündigung, die z.B. durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt wird, während der Bauarbeiten erhalten bleibt.

Der AG überträgt die Leistung für alle Titel des Leistungsverzeichnisses an den AN gem. den Leistungspositionen

3.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen

Für das Bauvorhaben ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Darin werden die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen, Maßnahmen bei besonders gefährlichen Arbeiten und ggf. betriebliche Tätigkeiten auf oder in der Nähe des Baugeländes dokumentiert.

Bei Änderung der Leistung bzw. zusätzlichen Leistungen ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anzupassen.

Mit Einrichtung der Baustelle muss der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vor Ort während der Arbeitszeit einsehbar sein. Die Angaben im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan müssen von allen am Bauvorhaben Beteiligten beachtet werden.

Der AG überträgt die Leistung an den AN gem. den Leistungspositionen

3.3 Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang)

Der AG überträgt die Leistung an den AN gem. den Leistungspositionen.

3.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)

Der AG überträgt die Leistung an den AN gem. den Leistungspositionen.

4. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Planes.

4.1 Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben

Der AG überträgt die Leistung an den AN gem. den Leistungspositionen.

Der SiGeKo studiert zunächst die bereits vorhandenen Unterlagen zur Baustellenorganisation, wie z. B. Baugenehmigung, Bauvorhabenbeschreibung, Gutachten, Pläne etc. Diesen Unterlagen sind die vorgesehenen Gewerke zu entnehmen und in den SiGe-Plan entsprechend einer festzulegenden Strukturierung einzutragen.

Mit den Gefährdungskatalogen zur Baustellenvorbereitung hat der SiGeKo folgende Aufgaben zu leisten:

- die Gefährdungen, die sich aus dem Umfeld des Bauprojektes ergeben können, zu ermitteln und in den SIGEPLAN einzutragen,
- Arbeitsschutzmaßnahmen vorzuschlagen, in den SIGEPLAN einzutragen und die zutreffenden Ziffern aus BM/StLB/GM in den SIGEPLAN zu übernehmen.
- Zur Anwendung kommen die Gefährdungskataloge der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft sowie die Gefährdungskataloge im eigenen Unternehmen.
- Bzgl. der Baustelleneinrichtung hat der SiGeKo die Aufgabe:
Die Baustelleneinrichtung aus Sicht des Arbeitsschutzes vorzuschlagen, in den SIGEPLAN einzutragen und die zutreffenden Ziffern aus BM/StLB/GM in den SIGEPLAN zu übernehmen.
- Mit den gewerkspezifischen Gefährdungskatalogen hat der SiGeKo die Aufgabe die Gefährdungen und die zugehörigen Arbeitsschutzmaßnahmen für jedes Gewerk einzeln zu ermitteln, in den SIGEPLAN einzutragen und die zutreffenden Ziffern aus BM/StLB/GM in den SIGEPLAN zu übernehmen.

4.2 Erfassen aller Tätigkeiten entsprechend dem Bauablauf

Der Bauablaufplan wird in Form eines Balkendiagrammes im zentralen Teil des SIGEPLAN eingezeichnet. Der Bauablaufplan ist AN-seitig dem SiGeKo zu übergeben.

4.3 Maßnahmen für „Besonders gefährliche Arbeiten“

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 der Baustellenverordnung sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttet werden in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 374, S. 1) ausgesetzt sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchergeräten,

8. Arbeiten in oder unter Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff, oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.

Sind im Zuge der SiGe-Planung besonders gefährliche Arbeiten erkennbar, sind diese entsprechend in den SiGe-Plan zu übernehmen.

4.4 Gegenseitige Gefährdungen

Wenn gegenseitige Gefährdungen mehrerer Gewerke aus zeitlichen oder örtlichen Abhängigkeiten zu erwarten sind, so sollte der Koordinator eine Änderung des Bauablaufes vorschlagen. Wenn dies nicht möglich ist, sind Schutzmaßnahmen zur Gefährdungsabwehr vorzusehen. Das Ergebnis ist in den SIGEPLAN aufzunehmen.

4.5 Festlegung baustellenspezifischer Maßnahmen

Die „Baustellenordnung“ und/oder das „Merkblatt für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten“ gilt für alle Auftragnehmer und Nachunternehmer bei Verträgen mit der Hansestadt Attendorf und ist in Absprache mit dem AG / SiGeKo anzupassen. Das nach dem Stand der Technik geforderte Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau ist einzuhalten und als Nebenkosten in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

4.6 Gemeinsam genutzte Einrichtungen

Diese so ermittelten, gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen sind mit ihrer Einsatzdauer in den unteren Planteil einzutragen.

4.7 Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen

Folgende Arbeitsschutzbestimmungen sind im Rahmen der SiGe-Koordination zu beachten (wenn keine zeitliche Angabe zu den Schutzbestimmungen gemacht wurde, dann gilt die Fassung zum Zeitpunkt der Kalkulationsphase):

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Baustellenrichtlinie (92/57/EWG)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG - Auszüge)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Maschinenrichtlinie (98/37/EG)
- Maschinenverordnung
- Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- Sozialgesetzbuch VII (Unfallversicherung)
- Sozialgesetzbuch X (sozialrechtliches Verwaltungsverfahren)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)
- Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Verordnungen zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSGV)
- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen

5. Allgemeine Erläuterung zu den Leistungsverzeichnissen

5.1 Erläuterung zu den OZ des Leistungsverzeichnisses

Die Erläuterungen befinden sich im Langtextverzeichnis vor den zugehörigen Ordnungszahlen (OZ) als Hinweise zur OZ.

Die nachstehenden „Erläuterungen zu den OZ“ umfassen nicht sämtliche OZ des Leistungsverzeichnisses.

Erläuterungen und Hinweise werden nur zu denjenigen OZ gegeben, bei denen durch die Erläuterung ein besseres Verständnis der ausgeschriebenen Leistung und damit eine objektbezogene Preisbildung möglich werden soll.

Das Leistungsverzeichnis ist elektronisch ausgeschrieben. Es besteht aus einem Volltext „Langtextverzeichnis“ und einem Text mit Kurzbezeichnungen „Kurztextpreisverzeichnis“ und den hier aufgeführten Erläuterungen der Ordnungszahlen. Bei unterschiedlichen Angaben in den Kurz- und Langtexten, sind immer die Angaben im Langtext bindend.

6. Ausgeführte Vorarbeiten seitens des AG

6.1 Beweissicherung

Der Zubringer ins Baugebiet ist hergestellt worden und wird zur Erreichung des Baufeldes zur Verfügung gestellt. Ein besonderes Beweissicherungsverfahren entlang der Baustrecke ist nicht vorgesehen. Vorgesehen ist eine allgemeine Beweissicherung vor Inanspruchnahme sämtlicher Verkehrsflächen durch den AN.

Anzufertigen und zu übergeben ist eine aussagekräftige Fotodokumentation. Die Fotodokumentation ist eine Teilleistung des Leistungsverzeichnisses

Der AN darf im Vorfeld sowie im Baufeld nur solche Baudurchführungsmethoden einleiten und Baugeräte einsetzen, die keine schädigenden Auswirkungen auf die Umgebung, insbesondere die baulichen Anlagen haben. Der Einsatz gebäudeunschädlicher Verfahren und Geräte ist kalkulatorisch zu berücksichtigen. Es gelten die Grenzwerte der DIN 4150.

6.2 Vermessung

Das örtliche Gelände wurde im Vorfeld der Planungsarbeiten im Baubereich höhen- und lagemäßig vermessen u. kartiert. Das DGM liegt digital vor. Die örtliche Einweisung erfolgt durch den ÖbVI.

Der ÖbVI übergibt in unmittelbarer Nähe zur baulichen Anlage die notwendigen Fest- und Höhenpunkte. Der ÖbVI übergibt das Grenzkataster in digitaler Form. Gem. VOB-B, §3, Abs (2) besteht der Anspruch auf Absteckung der Hauptachsen und Grenzen durch den AG. Die Absteckung wird in einem gemeinsamen Termin übergeben.

Die nachfolgenden Feinabsteckungsarbeiten der Achsen, Böschungen, Kanäle, Höhen usw. in der Bauausführung sind Aufgabe des AN. Der AG liefert die hierzu erforderlichen Ausführungspläne in digitaler Form.

6.3 Infrastrukturen

Die Zubringerstraße ins Gebiet ist hergestellt. Die Andienung der Baustelle erfolgt ausschließlich über den Zubringer. Andere Wege und Straßen dürfen nur nach Genehmigung des AG genutzt werden.

6.4 Leitungen

Das Erkunden und Sichern von Kabel und Leitungen wird nicht gesondert vergütet, sofern die Leistungsbeschreibung keine andere Regelung vorsieht. **Der Auftragnehmer ist trotzdem verpflichtet, zu erkunden, ob Leitungen im Baufeld liegen.**

Im Stadtgebiet der Hansestadt Attendorn sind u.a. Leitungen der folgenden Versorgungsunternehmen bekannt:

1. Deutsche Bahn AG – DB-Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement -Baurecht
Region West
Erna-Scheffler-Str.5
51103 Köln
2. Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH
Am Kuhm 31
46325 Borken
3. Deutsche Telekom GmbH
Abt. Planauskunft
Landgrabenweg 151
53227 Bonn
4. DOKOM21
Stockholmer Allee 24
44269 Dortmund
5. Enervie Vernetzt GmbH
Lennestraße 2
58507 Lüdenscheid
6. euNetworks GmbH
Theodor-Heuss-Allee112
60486 Frankfurt
7. Gemeinde Herscheid
Plettenberger Straße 27
58849 Herscheid
8. Hansestadt Attendorn
Kölner Straße 12
57439 Attendorn
9. Interessengemeinschaft Roscheid
c/o Herrn Dr. Jürgen Lehberger
Roscheid 18
57439 Attendorn
10. Kreiswerke Olpe
Straßenunterhaltung
Westfälische Straße 11
57462 Olpe

11. Kreiswerke Olpe
Wasserversorgung
Seminarstraße 36
57462 Olpe
12. Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Südwestfalen
Untere Industriestraße 20
57250 Netphen
13. Oester Wasserverband
Langenbach & Koester
Königstr. 81
58840 Plettenberg
14. PYUR
Tele Columbus AG
Kaiserin-Augusta-Alles 108
10553 Berlin
15. Ruhrverband
Regionalbereich Süd
Böddinghauser Weg 55
58840 Plettenberg
16. Telekommunikationsgesellschaft Südwestfalen mbH
Dienststelle Olpe
Westfälische Straße 75
57462 Olpe
17. Vodafone Deutschland GmbH
Partner der Immobilienwirtschaft
Betastraße 6 – 8
85774 Unterföhring
18. Vodafone West GmbH
Unitymedia
Planauskunft
Michael-Schumacher Str. 1
50170 Kerpen
19. WBV Ennest
Schubertstraße 8
57439 Attendorn
20. WBV Milstenau
Hollenbock 1
57413 Finnentrop
21. WBV Repe-Oberdorf
Repetalstraße 58
57439 Attendorn

22. WBV Repe-Unterdorf
Reper Höhe 5
57439 Attendorn
23. WBV Lichtringhausen
Alte Dorfstraße 7
57439 Attendorn
24. WBV Mecklinghausen
Talstraße 33
57439 Attendorn
25. WBV Neger
Auf'm Born 5
57462 Olpe/Neger
26. WBV Neuenhof
Am Berndebach 5a
57439 Attendorn
27. WBV Niederhelden Oberdorf
Kappelenweg 3
57439 Attendorn
28. WBV Niederhelden Unterdorf
Repetalstraße 269
57439 Attendorn
29. WBV Oberveischede
Napoleonweg 8
57462 Olpe
30. WBV Rieflinghausen
Zum Hofkühl 6
57439 Attendorn
31. WBV Windhausen
Bornweg 3
57439 Attendorn
32. Unsere Grüne Glasfaser
Adalperostraße 82-86
85737 Ismaning
33. Glasfaser Plus GmbH
Schanzenstraße 6-20
51063 Köln

Werden Kabel und Leitungen vorgefunden, informiert der Auftragnehmer die Versorger. Entscheidet dieser, dass die Leitungen im Baufeld verbleiben, werden die nachgewiesenen Mehraufwendungen für den Schutz dieser Leitungen gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten von den Leitungseigentümern örtlich einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen, so ist der

Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassung kann der Auftragnehmer Ansprüche wegen Behinderung infolge zu später Einweisung nicht geltend machen.

6.5 gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Es sind keine gleichzeitig laufenden Bauarbeiten seitens des AG geplant.

7. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

8. Angaben zur Baustelle

8.1 Lage der Baustelle

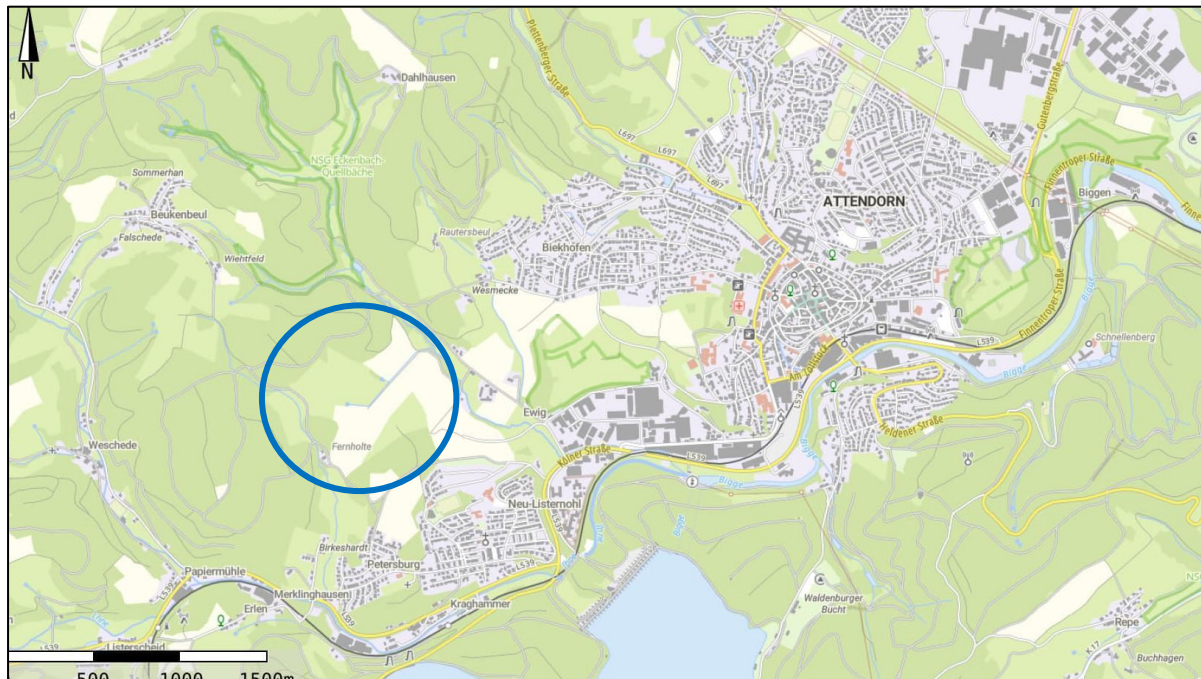


Bild 1, Baufeld

8.2 Nächster Ort

57439 Attendorn

8.3 Öffentlicher Verkehr

Öffentlicher Verkehr im Baufeld ist nicht vorhanden. Bei dem Zubringer in das Gebiet handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche.

8.4 Zugänge und Zufahrten zur Baustelle

Die Baustelle darf nur von der L 539 über den Zubringer angedient werden. Andere öffentliche oder private Zuwegungen zum Baufeld sind untersagt.

Vom Auftraggeber werden keine weiteren besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Aufgabe des Auftragnehmers, ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.

Die Herstellung von provisorischen Anschlüssen, Rampen und Angleichungen, auch in Längsrichtung, sowie ihre Beseitigung sind Nebenleistungen und werden nicht besonders vergütet.

8.5 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom Auftraggeber können **keine** Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Aufgabe des Auftragnehmers und wird nicht gesondert vergütet.

8.6 Lager u. Arbeitsplätze, Plätze für Baustelleneinrichtung u. Unterkünfte

Lager- und Arbeitsplätze, sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung und die erforderlichen Unterkünfte, werden vom Auftraggeber im Baufeld zur Verfügung gestellt. Flächen, die über das Baufeld hinausgehen, sind eigenverantwortlich vom AN zu besorgen und anzumieten. Die ggf. entstehenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelleneinrichtung ist Aufgabe des Auftragnehmers, ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.

Die Flächen sind vom AN nach eigenem Ermessen herzurichten. Vor dem Herrichten ist der Oberboden seitlich zu lagern. Nach dem Abräumen der Lager- und Arbeitsplätze, sowie der Baustelleneinrichtung und Unterkünfte, sind die Flächen wiederherzustellen, mit Oberboden anzudecken und einzusäen. Die Aufwendungen sind in der Position Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4, Ausgabe 1999, sind zu beachten.

- Aufstellen von Baucontainern und Bauwagen und Lagerung von Baustoffen im Wurzelbereich von Bäumen
- Lagerung und Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen

Bei der Aufstellung von Baucontainern und Bauwagen ist insbesondere auf die vorgegebenen Abstände zu Bäumen und die Schonung des Bodens und des Wurzelbereiches zu achten. Im Wurzelbereich dürfen u. a. kein Zement, keine Steine, keine Öle und keine Chemikalien gelagert werden (siehe RAS-LP 4, Bild 12).

8.7 Betankungsplätze

Wartungs- und Reparaturarbeiten und das Betanken von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten haben ausschließlich auf dafür geeigneten und gegen Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen gesicherten Flächen zu erfolgen. Die Herstellung und

Unterhaltung der Flächen ist Bestandteil der Position Baustelleneinrichtung.

9. Gewässer

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4, Ausgabe 1999, sind zu beachten.

- Schutz von Fließgewässern / Stillgewässern
- Grundwasserabsenkungen

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch den Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen verunreinigt werden und schattenspendende Gehölze am Gewässerrand im Baustellenbereich nicht entfernt werden. Die Gewässerränder und das Gewässerbett dürfen nicht befahren werden.

Der Wasserstand von Stillgewässern darf baubedingt weder absinken noch langfristig ansteigen.

9.1 Vorfluter

- „Eckenbach“, unterhalb des Bauvorhabens in Tallage.

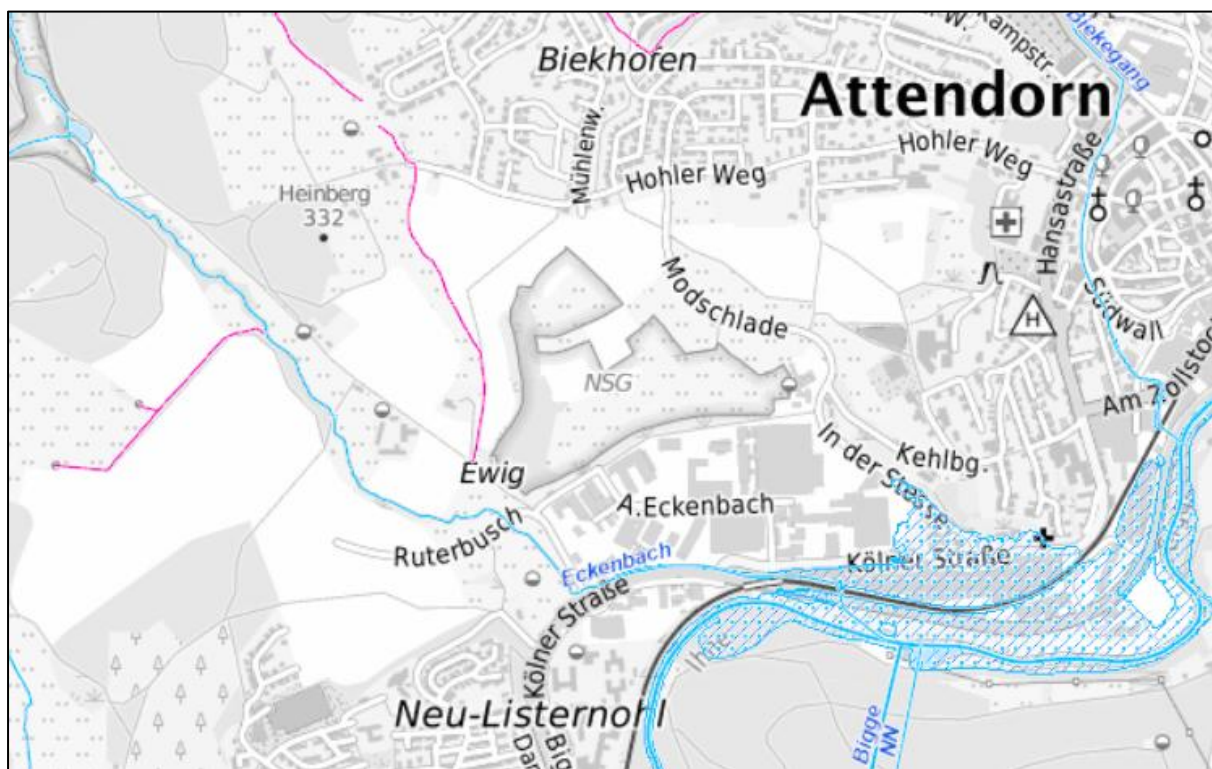


Bild 2, Auszug aus ELWAS WEB Karten

Die Flächen des Bauvorhabens liegen außerhalb der gesetzlichen und festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

9.2 Wasserhaltung

Wasserhaltungsarbeiten beschränken sich im Rahmen dieser Baumaßnahme auf die Beseitigung und schadlose Abführung von Niederschlagswasser. Sämtliche Leistungen, die im Zusammenhang mit der Wasserhaltung stehen, sind mit den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses abgegolten.

Eine Ableitung des Regenwassers aus dem Baufeld über die Böschungsschulter des Satzungsgebietes (Baufeld) ist nicht möglich. Die Flächen zwischen dem Satzungsgebiet (Baufeld) und dem Eckenbach stehen nicht im Eigentum der Stadt und können somit für die Ableitung nicht genutzt werden.

Eine direkte Einleitung in ein Gewässer ist nicht erlaubt. Das Niederschlagswasser ist breitflächig zu versickern.

Die Aufwendungen für die Rückhaltung, Aufbereitung und Einleitung des Wassers der Wasserhaltung im Baufeld sind gem. Leistungsverzeichnis zu kalkulieren und einzukalkulieren.

9.3 Gewässerschutz

Die Bauarbeiten in und an den Gewässern sind bei Niedrigwasserführung des Gewässers auszuführen. Bei Hochwasserführung der Bäche, sowie bei Dauer- und Starkregenereignissen sind die Arbeiten im Gewässer und im Abflussprofil einzustellen.

Alle Geräte, Maschinen und Fahrzeuge mit hydraulischem Antrieb, die in und an den Gewässern zum Einsatz kommen, sind mit hochbiologisch abbaubarem Hydrauliköl umzurüsten. Zu verwenden sind Hydrauliköle auf Rapsbasis oder synthetische Ester der Wassergefährdungsklasse WGK I.

Wartungs- und Reparaturarbeiten und das Betanken von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten haben ausschließlich auf dafür geeigneten und gegen Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen gesicherten Flächen zu erfolgen.

Sämtliche eingesetzte Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind vor Ihrem Einsatz jeweils auf Dichtigkeit, insbesondere der Hydraulikschläuche und Kraftstoffleitungen, zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme der Geräte zu beheben.

10. Baugrundverhältnisse

10.1 Geologische Verhältnisse, Grundwasser

Böden gem. LV und Anlagen zur Ausschreibung (insb. Geotechnischer Bericht vom Büro Reißner vom 19.09.2024).

Hinweis: Das Bodengutachten wurde für die bereits ausgeführten Erdbauarbeiten erstellt. Gilt aber gleichermaßen als Kalkulationsgrundlage für diese Ausschreibung.

11. Schutzbereiche

11.1 Allgemeines

Die Entdeckung von Bodendenkmälern, sowie das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Beim Auffinden von archäologischen Bodenfunden sind die Arbeiten (im betroffenen Bereich) einzustellen und die örtliche Bauüberwachung des AG unverzüglich zu benachrichtigen.

11.2 Umfeld und Gebäude

Der AN darf nur solche Baudurchführungsmethoden einleiten und Baugeräte einsetzen, die keine schädigenden Auswirkungen auf die Umgebung, insbesondere die baulichen Anlagen haben. Der Einsatz gebäudeunschädlicher Verfahren und Geräte ist kalkulatorisch zu berücksichtigen. Es gelten die Grenzwerte der DIN 4150.

12. Angaben zur Ausführung

12.1 Allgemeines

Generell sind die Bauarbeiten ausgehend von einer 6-Tage-Woche und von einer täglichen Arbeitszeit unter Ausnutzung des Tageslichtes, in den Zeiten gem. Punkt 12.5 Lärmschutz, abzuwickeln.

12.2 Transportfahrzeuge

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

12.3 Nachtbaustellen

Nachtbaustellen sind nicht zugelassen.

12.4 Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit

Nach Vorgabe des öffentlichen Rechts, abzustimmen mit dem Ordnungsamt der Hansestadt Attendorf.

12.5 Lärmschutz

Die mit dieser Ausschreibung erfassten Arbeiten und Anlagen sind in ihrer Gesamtheit schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Arbeiten und Anlagen, einschließlich aller Nebenanlagen, verursachten Geräuschemissionen folgende Werte - gemessen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe 1989, der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

In der Stesse 18;
Gutsweg 4, 6, 31, 33, 40, 42, 44;
Fernholte 1

tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

sowie

Mohnfeld 16, 17, 19, 21, 21a, 23, 23a, 25, 27

tags 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

gemessen und bewertet nach dem AVV-Baulärm vom 19 August 1970.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr.

Die Aufwendungen für die Einhaltung der Grenzwerte sind einzukalkulieren.

12.6 Immission und Emission

Zur Vermeidung von Staubabwehungen ist beim Lösen, beim Fördern, beim Einbau und der Konditionierung des Bodenmaterials, sowie beim Schiebe-Transportverkehr (Materialtransport mit Lastkraftwagen etc.) innerhalb des Geländes das Material zu befeuchten, sofern Staubabwehungen nicht durch die Beschaffenheit des Materials verhindert werden. Staubaufwirbelungen sind durch eine angepasste Fahrweise, insbesondere Reduzierung der Geschwindigkeit bei Trockenwetter, zu vermeiden (siehe auch nachfolgende Auflage „Befeuchtung der Fahrwege“). Die Fahrer der Transportfahrzeuge sind schriftlich anzuweisen die v. g. Maßnahmen durchzuführen.

Bei Trockenheit sind zur Verringerung der Staubneigung die Fahrwege auf dem Gelände zu befeuchten. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach Verlassen des Geländebereichs vermieden oder beseitigt werden. Dazu sind z.B. Reifenwaschanlagen, Kehrmaschinen, Überfahrroste oder sonstige geeignete Einrichtungen einzusetzen. Die Fahrer der Transportfahrzeuge bzw. die Beschäftigten sind schriftlich anzuweisen, die entsprechenden Einrichtungen zur Vermeidung der Verschmutzung von Fahrwegen und Straßen zu benutzen.

Die Aufwendungen für die Einhaltung der Vorgaben sind einzukalkulieren.

12.7 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Der Auftragnehmer kann den Ablauf der Arbeiten frei festlegen.

12.8 Baubehelfe

Baugruben und Gräben werden im Zuge der Herstellung von Entwässerungsleitungen erforderlich. Sofern es die Baugrundverhältnisse zulassen, kann bis zu einer Tiefe von 1,25m auf den Grabenverbau verzichtet werden. Ab einer Tiefe von 1,25m sind Baugruben und Gräben entsprechend den gültigen Normen (DIN 4124, DIN EN 1610) zu verbauen. Sämtliche Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Grabenverbau stehen, sind mit den Positionen des Graben- und Bodenaushubs abgegolten.

12.9 Abfälle

Der AN hat sämtliche anfallende Abfälle, in eigener Verantwortung, nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), zu entsorgen.

12.10 Winterbau

Winterbau ist nur bei entsprechender Witterungslage möglich. Ansonsten sind die Arbeiten einzustellen, sowie die Baustelle zu sichern. Der erforderliche Schutz gefährdeter Bauteile und Bauleistungen vor den winterlichen Witterungseinflüssen ist Aufgabe des AN und wird nicht gesondert vergütet.

12.11 Baubesprechungen

Eine offizielle Baubesprechung findet mindestens einmal wöchentlich statt, ansonsten bei sich einstellenden Bedarfen. Die Baubesprechungen finden im Baufeld statt. Teilzunehmen haben der Bauleiter /Projektleiter und der Polier des Auftragnehmers. Eine gesonderte Vergütung für die Teilnahmen erfolgt nicht. Gleiches gilt für ggf. weiteres, erforderliches Personal des Auftragnehmers zur Besprechung und Klärung offener Punkte.

12.12 Tagesberichte

Der Auftragnehmer führt ein Bautagebuch in Form von Bautagesberichten mit den Inhalten:

- Baustellenbezeichnung
- Tagesberichtsnummer
- Datum
- Wetterbericht, Temperatur min. u. max.
- Arbeitszeit, Anfang und Ende
- Ausgeführte Arbeiten mit Zuordnung von Personal- und Maschineneinsätzen
- Materialeinsatz
- Besondere Vorkommnisse

Die Bautagesberichte sind AN-seitig unterzeichnet wöchentlich vorzulegen.

12.13 Wasserbereitstellung

Erforderliches Wasser für die Befeuchtung von Erdreich ist durch den AN, z.B. am Hydranten in Attendorn, Gutsweg 6, zu entnehmen. Die Wasserverbringung ins Baufeld wird nicht gesondert vergütet.

12.14 Anforderungen an den Betoneinbau in WU-Bauteilen

Für alle wasserundurchlässigen Stahlbetonbauwerke (wie z. B. Regenklärbecken, Drossel- und Pumpenschächte sowie die Löschwasserbehälter) gelten uneingeschränkt die Vorgaben der DAfStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ (WU-Richtlinie) sowie die einschlägigen Normen DIN EN 206-1 und DIN 1045-2.

- Betonqualität und Expositionsclassen: Es ist Beton mit hohem Wassereindringwiderstand zu verwenden. Der maximale Wasserzementwert (w/z -Wert) darf den Wert von 0,50 nicht überschreiten. Die Wahl der Expositionsclassen

(insbes. XC4, XF3, XA1/XA2) ist auf die chemische und physikalische Beanspruchung des Abwassers bzw. Grundwassers abzustimmen.

- Rissbreitenbegrenzung und Fugen: Die Entwurfsgrundsätze zur Begrenzung der Rissbreite ($w_k \leq 0,2 \text{ mm}$) sind strikt einzuhalten. Arbeits- und Dehnfugen sind mit geprüften, systemkonformen Fugenbändern, Fugenblechen oder Verpressschläuchen nach den Vorgaben der Ausführungsplanung wasserdicht auszuführen.
- Einbau und Nachbehandlung: Beim Einbringen des Betons ist eine Entmischung (z. B. durch zu große Fallhöhen) zu vermeiden. Der Beton ist sorgfältig und lückenlos zu verdichten. Zur Vermeidung von Fröhschwindrissen und zur Gewährleistung des geforderten Gefügedichtegrads ist eine fachgerechte und ausreichend lange Nachbehandlung (Feuchthalten, Abdecken, Schutz vor extremen Temperaturen) nach DIN 1045-3 zwingend erforderlich.

12.15 Anforderungen an den Einbau von temperaturabgesenktem Asphalt (Niedrigtemperaturasphalt)

Zur Reduzierung der Dämpfe- und Aerosolemissionen sowie zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Energieeffizienz gemäß den Vorgaben des Technischen Regelwerks (*M TA – Merkblatt für Temperaturabgesenkte Asphalte* der FGSV sowie den *ZTV Asphalt-StB*) ist für die herzustellenden Asphalttragschichten und Asphaltbinderschichten ausschließlich temperaturabgesenkter Asphalt (Niedrigtemperaturasphalt) zu verwenden.

- Herstellung und Additive: Die Temperaturabsenkung des Mischguts ist durch den gezielten Einsatz geeigneter viskositätsverändernder Zusätze (z. B. organische Additive/Wachse oder Zeolithe) oder durch Schaumbitumenverfahren zu erreichen.
- Einbau und Verdichtung: Der Einbau hat mit leistungsfähigen, beheizbaren Einstellbohlen unter kontinuierlichem Beschickungsablauf zu erfolgen. Zum Schutz des Personals vor Dämpfen und Aerosolen sind ausschließlich Straßenfertiger mit einer wirksamen Absauganlage (Absaugung am Schneckenkanal) einzusetzen. Wegen des schnelleren Viskositätsanstiegs bei abkühlendem Mischgut ist die Verdichtung unmittelbar hinter dem Fertiger mit angepasster Walzenstrategie (bevorzugt Glattrad- und Gummiradwalzen mit Oszillation/Vibration im optimalen Temperaturfenster) durchzuführen.
- Witterungsabhängigkeit und Dokumentation: Der Einbau von temperaturabgesenktem Asphalt erfordert eine genaue Abstimmung auf die Witterungsverhältnisse. Bei starkem Wind oder Niederschlag ist der Einbau unverzüglich einzustellen, um eine zu schnelle Oberflächenabkühlung und damit verbundene Verdichtungsmängel zu vermeiden. Eigene Verdichtungs- und Temperaturnachweise sind im Rahmen der Eigenüberwachung lückenlos zu führen, zu dokumentieren und der Bauüberwachung/dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- Einbau- und Logistikkonzept: Vor Beginn der Asphaltarbeiten hat der Auftragnehmer (AN) dem Auftraggeber ein abgestimmtes Einbau- und Logistikkonzept zur Prüfung vorzulegen.
- Eignungsnachweis bei mehreren Mischwerken: Sollte der AN Asphalt von mehreren Mischwerken beziehen, ist für jedes verwendete Mischwerk ein vollständiger und gültiger Eignungsnachweis nach den Anforderungen der Tabelle 4 der *ZTV Asphalt-StB* einzureichen.

13. Ausführungsunterlagen

13.1 Vom AG zur Ausschreibung zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Gemäß Anlagen zur Ausschreibung.

Im Auftragsfalle wird die Erdbauplanung als DXF/DWG-Datei mit allen Bruchkanten als 3D-Linien und einer 3D-Dreiecksvermaschung zur Verfügung gestellt. Außerdem erhält der AN eine ifc-Datei als BIM-Austauschformat.

13.2 Vom AN zu beschaffende oder zu erstellende Ausführungsunterlagen

13.2.1 Erläuterungen zum Bauablauf

Vor Baubeginn legt der AN einen Erläuterungsbericht vor, der den geplanten Bauablauf im Detail erläutert. Der AN kann den Ablauf der Arbeiten frei festlegen, sollte aber insbesondere die Empfehlungen des Baugrundgutachtens berücksichtigen.

13.2.2 Baustelleneinrichtungsplan

Der Auftragnehmer legt spätestens 10 Kalendertage nach Auftragserteilung den Baustelleneinrichtungsplan in 3-facher Ausfertigung dem Auftraggeber zur Zustimmung vor.

Aus dem Baustelleneinrichtungsplan sind nicht nur die vorgesehene Art der Einrichtung, sondern auch die vorgesehene Ausbildung der Zufahrt zur Baustelle vom vorhandenen Straßennetz und die vorgesehene Abführung des Schmutzwassers erkennbar.

Der Auftragnehmer holt vor Abgabe des Baustelleneinrichtungsplanes von dem zuständigen Straßenbaulastträger die Zustimmung zu der gewählten Baustellenzufahrt und von den Wasseraufsichtsbehörden die Genehmigung zur vorgesehenen Abführung des Schmutzwassers ein.

13.2.3 Bauzeitenplan

Es ist ein verknüpfter Bauzeitenplan vom Auftragnehmer spätestens 10 Kalendertage nach Zuschlagserteilung vorzulegen. In dem Bauzeitenplan werden während der Baudurchführung die Ist-Leistungen den Soll-Leistungen gegenübergestellt. Der Vergleich erfolgt wöchentlich im Rahmen der Baubesprechung. Der Soll-Ist-Vergleich ist seitens des AN zu führen und 2 Werktage vor der Baubesprechung dem AG zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Die Fortschreibung des Bauzeitenplanes erfolgt durch den AN. Terminveränderung bedürfen der Freigabe seitens des AG.

13.2.4 Bestandsunterlagen

Die Bestandsübersichtszeichnung ist gemäß dem CAD- Standard „Erzeugung, Austausch und Archivierung von CAD- Daten im Konstruktiven Ingenieurbau“ des Landesbetriebes Straßenbau zu erzeugen. Der CAD- Standard steht als *.pdf Datei im Internet unter <http://strassen.nrw.de> zur Verfügung. Der AG übernimmt diesen Standard.

Maßgebend ist weiterhin die Beschreibung der einschlägigen Positionen der Leistungsverzeichnisse.

14. Außervertragliche Leistungen

14.1 Allgemeines

Nach Anerkennung einer außervertraglichen Leistung werden folgende Unterlagen erstellt und dem Auftraggeber übergeben, ohne hierfür gesonderte Kosten zu berechnen:

- Leistungsbeschreibung (in Anlehnung an den Standardleistungskatalog STLK) mit Mengenansätzen, Einheitspreisen sowie der Endsumme mit getrennt ausgewiesener Mehrwertsteuer.
- Neben den außervertraglichen, neuen Leistungen sind im Nachtrag die Leistungen, die entfallen oder sich reduzieren, ebenfalls aufzuführen und gegenzurechnen.
- Nachtragskalkulation mit ausführlich erläuterten Leistungsansätzen von Lohn, Geräten, Materialien, Nachunternehmerleistungen und sonstigen Kosten.
- Meldung über Nachunternehmer.

15. Anzuwendende zusätzliche Vertragsbedingungen.

15.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

ZTV Verm – StB 01, Ausgabe 2001

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau (ZTV Verm – StB 01), Ausgabe 2001

Bezugsquelle: FGSV

ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017

Bezugsquelle: FGSV

ZTV Ew-StB 14

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014

Bezugsquelle: FGSV

ZTV SoB-StB 08/2020

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020

Bezugsquelle: FGSV

ZTV-SA 97/2001

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997/2001, Bezugsquelle: FGSV

16. Ergänzungen

16.1 Ergänzungen zur ZTVE, Abschnitt 1.9

- Bodenaustauschmaterial -

Bei einer Abrechnung von Bodenaustauschmaterial nach Einbauprofilen in m³ wird ein eventuell entstehender Mehrverbrauch durch Eindrücken des Bodenaustauschmaterials in den Untergrund nicht berücksichtigt.

- Verfüllen, Hinterfüllen, Überschütten -

Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts Anderes festgelegt ist, gilt:

Das Hinterfüllen und Überschütten von Bauwerken und Rohrleitungen wird nicht als eine gesonderte Teilleistung vergütet; die Massen werden als Auftragsmassen mit aufgemessen.

- Grabenaushub -

Bei der Verlegung von Glockenmuffenrohren wird bei der Abrechnung ein Arbeitsraum für die Rohrverbindungen, abweichend von Abschnitt 4.2.7 der DIN 18 300 nicht berücksichtigt.

- Rohrleitungen -

Für Rohrleitungen in Dämmen mit einer Rohrgrabentiefe unter dem Planum bis zu 1,25 m gilt: Der Erdkörper ist bis zur Höhe des Planums vor dem Verlegen der Rohrleitung herzustellen. Als Abrechnungstiefe für den Rohrgrabenaushub gilt die tatsächliche Aushubtiefe von Oberkante Erdplanum bis zur Rohrgrabensohle.

Für Rohrleitungen in Dämmen mit einer Rohrgrabentiefe unter dem Planum von mehr als 1,25 m gilt:

Der Bodenauftrag ist im Leitungsbereich vor der Rohrverlegung zunächst bis mindestens 0,30 m über den späteren Rohrscheitel durchzuführen. Als Abrechnungstiefe des Rohrgrabens gilt der Abstand von Rohrgrabensohle bis max. 0,30 m über dem Rohrscheitel.

16.2 Ergänzungen zur ZTVE, Abschnitt 4.1

Überschüssiger Boden ist gem. LV im Baufeld auf durch die örtliche Bauleitung ausgewiesenen späteren Baugrundstücken lageweise einzubauen.

16.3 Ergänzungen zur ZTVE, Abschnitt 4.3.2

Beim Einbau von wasserempfindlichem, gemischt- und feinkörnigem Boden, der nicht verfestigt oder qualifiziert verbessert wird, gilt die Anforderung an das 10 %-Höchstquantil für den Luftporenanteil n_a von 8 Vol.-%.

Beim Einbau von veränderlich festen Gesteinen gilt die Anforderung an das 10 %-Höchstquantil für den Luftporenanteil n_a von 6 Vol.-%.

16.4 Ergänzungen zur ZTVE, Abschnitt 14.2.4

Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts Anderes festgelegt wird, gilt die Methode 3 als vereinbart.

Die Mindestanzahl der Eigenüberwachungsprüfungen in der "Zusammenstellung der Mindestanzahl der vom Auftragnehmer als Eigenüberwachungsprüfung vorzulegenden Verdichtungsnachweise" ist maßgebend für den Nachweis der Verdichtung und ersetzt die in Tabelle 8 der ZTVE-StB 17 vorgesehene Anzahl der Verdichtungsnachweise.

Wenn die vorgenannte Zusammenstellung nicht ausgefüllt wurde oder in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten ist, gilt die in den ZTV E-StB 17 vorgesehene Anzahl der Eigenüberwachungsprüfungen.